

FUCHS GROUP

Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie

MOVING YOUR WORLD



1	Über FUCHS	3
2	Unser Bekenntnis zur Achtung der Menschen- und Umweltrechte	3
3	Grundlegende menschenrechts- und umweltbezogene Erwartungen an FUCHS Mitarbeitende und Geschäftspartner.....	6
4	Geltungsbereich	6
5	Risikomanagement und Zuständigkeit, § 4 LkSG	7
6	Risikoanalyse, § 5 LkSG	8
	Risikoidentifizierung und -bewertung, § 5 LkSG	9
7	Prioritär festgestellte Risiken, § 6 LkSG	11
8	Präventions- und Abhilfemaßnahmen, § 6 f. LkSG (Risikosteuerung)	12
9	Beschwerdeverfahren, § 8 LkSG	14
10	Dokumentations- und Berichtspflicht, § 10 LkSG	15
	Imprint.....	15

Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie

1 Über FUCHS

1931 als Familienunternehmen in Mannheim gegründet, ist die FUCHS SE (FUCHS) heute der weltweit größte unabhängige Anbieter von innovativen Schmierstofflösungen für nahezu alle Industrien und Anwendungsbereiche. Seit 1985 ist die FUCHS SE börsennotiert im MDAX und stellt dort einen der erfolgreichsten Werte dar. Bis heute befindet sich die Zentrale des Konzerns im Mannheimer Hafen auf der Friesenheimer Insel. Die inzwischen über 6.000 Mitarbeitenden in mehr als 50 Ländern verfolgen bis heute dasselbe Ziel: die Welt nachhaltig und effizient in Bewegung halten. Bedingungslos zuverlässig.

Für FUCHS spielt dabei die Nachhaltigkeit schon immer eine essenzielle Rolle. Sämtliche Nachhaltigkeitsaspekte sind daher in den täglichen Geschäftsaktivitäten fest verwurzelt. Für FUCHS geht Nachhaltigkeit weit über rein ökologische Aspekte hinaus, es beinhaltet ebenso soziale, menschenrechtsbezogene sowie ökonomische Elemente.

Dieses Dokument stellt die Grundsatzerklärung gemäß § 6 Abs. 2 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) dar.

2 Unser Bekenntnis zur Achtung der Menschen- und Umweltrechte

FUCHS als international agierendes Unternehmen stellt sich den Herausforderungen des globalen Wettbewerbs. Hierbei übernehmen wir selbstverständlich unsere unternehmerische, ethische, ökologische, gesellschaftliche und soziale Verantwortung in vollem Umfang, nicht nur für unseren eigenen Geschäftsbereich, sondern auch für unsere Lieferkette. Wir verpflichten uns nicht nur auf der Grundlage von Recht und Gesetz in allen Ländern unserer Tätigkeit zu handeln, sondern auch weit über dieses Maß hinaus.

Bereits 2012 entwickelte FUCHS ein Leitbild als Basis für eine einheitliche Unternehmenskultur. Das FUCHS-Leitbild besteht aus den drei Eckpfeilern und stützt sich auf fünf elementare Werte. Es dient als Fundament und Wegweiser für das tägliche Handeln. Dieses Leitbild stärkt die Unternehmensidentität des Konzerns. Die Mitarbeitenden wissen, wofür ihr Unternehmen steht. Die 3 Eckpfeiler sind:

LUBRICANTS: FUCHS fokussiert sich auf Schmierstoffe und hat Lösungen für alle Frage-

stellungen und Anwendungsgebiete in der Schmierstoffwelt.

TECHNOLOGY: FUCHS beansprucht für sich die Technologieführerschaft in strategisch wichtigen Anwendungsgebieten und ist als der Technologiepartner bei seinen Kunden bekannt. FUCHS hat dabei nicht nur die eigenen Schmierstoffe, sondern den ganzheitlichen Prozessansatz beim Kunden im Blick.

PEOPLE: Der strategische Erfolgsbestandteil von FUCHS ist die eigene Firmenkultur sowie ein loyales und motiviertes Team. Unsere Mitarbeitenden sind die Grundlage unseres Erfolgs.

Die fünf elementaren Werte des Leitbilds bei FUCHS sind:

Vertrauen: Vertrauen ist die Basis unseres Selbstverständnisses.

Werte schaffen:

- Wir liefern unseren Kunden führende Technologie und besten Service.
- Wir identifizieren und schaffen Mehrwert (FUCHS Value Added).
- Wir schaffen Raum für Innovationen und neue Wege.
- Wir handeln als Unternehmer im Unternehmen.
- Wir übertragen unseren Mitarbeitenden Verantwortung und nehmen sie beim Wort.

Respekt:

- Wir stehen zu unserer Verantwortung gegenüber den verschiedenen Interessengruppen, der Gesellschaft und der Umwelt.
- Wir zeigen Wertschätzung und Anerkennung.
- Wir sind fair zu unseren Partnern und Mitarbeitenden.
- Wir fördern eine offene Diskussionskultur.

Verlässlichkeit:

- Wir stehen zu unserem Wort.
- Wir bekennen uns zur Technologieführerschaft.
- Wir wollen unsere Erfolgsgeschichte fortschreiben.
- Wir handeln entschlossen und transparent.

Integrität: Wir glauben an moralische Werte und befolgen unseren Verhaltenskodex.

Dieser Verhaltenskodex steht im Einklang mit international anerkannten Menschenrechten. Zusätzlich haben wir eine „Human Rights Policy“ erstellt und veröffentlicht. Wir unterstützen ausdrücklich die Einhaltung internationaler Konventionen für den Schutz bürgerlicher Freiheiten und von politischen, ökonomischen und sozialen Rechten sowie dem Schutz der Umwelt. Dies beinhaltet unter anderem die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und den Global Compact der Vereinten Nationen sowie das Manifest der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Als weltweit tätiges Unternehmen sind wir uns unserer Verantwortung bewusst und werden im Rahmen unserer Unternehmensleitlinien alles Notwendige tun, um die Einhaltung international anerkannter Standards für Menschenrechte und Umwelt sowohl für unsere eigene Geschäftstätigkeit sicherzustellen als auch bei unseren Geschäftspartnern aktiv zu fördern.

Zusätzlich werden wir unser gruppenweites Risikomanagement zu Menschenrechten und Umweltthemen ausbauen, kontinuierlich weiterentwickeln und dieses regelmäßig überprüfen. Dadurch können wir eine stetige Verbesserung unseres bestehenden Risikomanagements zu Menschenrechten und Umweltthemen steuern und sicherstellen.

Durch die tiefe Verankerung von Menschenrechten in unserer Kultur und unseren Umgang mit allen Mitarbeitenden, Geschäftspartnern und Stakeholdern stellen wir unseren Beitrag zu einem menschlichen Miteinander sicher.

Mannheim, im Dezember 2024

FUCHS SE



Stefan Fuchs



Dr. Sebastian Heiner



Isabelle Adelt



Dr. Timo Reister



Dr. Ralph Rheinboldt

3 Grundlegende menschenrechts- und umweltbezogene Erwartungen an FUCHS Mitarbeitende und Geschäftspartner

Unsere grundlegenden menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen an unsere Mitarbeitenden und Geschäftspartner haben wir klar und deutlich in Regelwerken festgehalten. Die Regelwerke gelten für alle und sind transparent kommuniziert. Einsehbar sind diese jederzeit über unsere **Webseite**.

Unsere Erwartungen an unsere Mitarbeitenden in Bezug auf Menschen- und Umweltrechte sind in unserer umfassenden **Human Rights Policy**, dem **Code of Conduct (CoC)**, sowie den **Principles on Health, Safety, Environment, Energy, Quality and Sustainability Management** festgehalten, die vom Vorstand verabschiedet worden sind. In diesen sind unsere Bekenntnisse zur sozialen Verantwortung und den Menschenrechtsprinzipien beschrieben und erklärt. Darüber hinaus enthält der CoC weitere inhaltliche Punkte, die auf international anerkannten Abkommen basieren. Unsere Erwartungen gegenüber unseren Geschäftspartnern haben wir in unserem **FUCHS Supplier Code of Conduct (SCoC)** zusammengefasst. Dieser Erwartungsrahmen steht in enger Beziehung zu unserem CoC, der maßgeblich für unsere eigenen Geschäftstätigkeiten gilt. Auch in unseren **allgemeinen Einkaufsbedingungen**, die die Vertragsgrundlage unserer Geschäfte mit den Lieferanten bilden, richten wir in Kapitel 14 unsere allgemeinen Erwartungen in Bezug auf soziale, Umwelt- und Compliance-Standards an unsere Lieferanten. Die allgemeinen Einkaufsbedingungen beinhalten einen eindeutigen Bezug zu unserem SCoC.

4 Geltungsbereich

Die FUCHS SE fällt gemäß § 1 Abs. 1 LkSG seit dem 1. Januar 2024 in den Anwendungsbereich des LkSG. Aufgrund des bestimmenden Einflusses umfasst der eigene Geschäftsbereich der FUCHS SE auch ihre im Mehrheitsbesitz stehenden Tochtergesellschaften im In- und Ausland. Die FUCHS SE und ihre im Mehrheitsbesitz stehenden Tochtergesellschaften werden nachfolgend weiterhin FUCHS genannt. Diese Grundsatzerklärung gilt für FUCHS insgesamt.

Eine besondere Stellung innerhalb von FUCHS nimmt die FUCHS LUBRICANTS GERMANY GmbH (FLG) ein, eine deutsche Tochtergesellschaft der FUCHS SE. Die FLG fällt aufgrund ihrer Arbeitnehmeranzahl im Inland seit dem 1. Januar 2024 selbstständig in den Anwendungsbereich

des LkSG. Die FLG hat sich entschieden, eine separate Grundsatzerklärung gemäß § 6 Abs. 2 LkSG zu veröffentlichen, um Besonderheiten bei der FLG besser abbilden zu können. Die vorliegende Grundsatzerklärung von FUCHS berücksichtigt die Grundsatzerklärung der FLG angemessen. Allerdings gelten nicht alle in der Grundsatzerklärung der FLG getroffenen Aussagen uneingeschränkt auch für FUCHS insgesamt.

5 Risikomanagement und Zuständigkeit, § 4 LkSG

Innerhalb von FUCHS haben wir einen Menschenrechtsbeauftragten ernannt, der die Überwachung des Risikomanagements und damit die Einhaltung der Sorgfaltspflichten weltweit sicherstellt. Der Menschenrechtsbeauftragte von FUCHS ist zugleich durch Bestellung der Geschäftsführung auch der Menschenrechtsbeauftragte der FLG.

Der Menschenrechtsbeauftragte fungiert als Bindeglied zwischen dem Vorstand und sämtlich einzubindenden Global Functions wie Procurement, Sustainability, Supplier Quality Management, Environmental, Health & Safety, Management Systems (EHSE), Human Resources, Research & Development und Legal. Die FLG als größte Tochtergesellschaft verfügt über einen regelmäßig tagenden Menschenrechtsausschuss bestehend aus Vertretern der Bereiche EHSE, Supplier Quality Management, Legal und Human Resources. Dieser Ausschuss berichtet an den Menschenrechtsbeauftragten (siehe Abbildung 1).

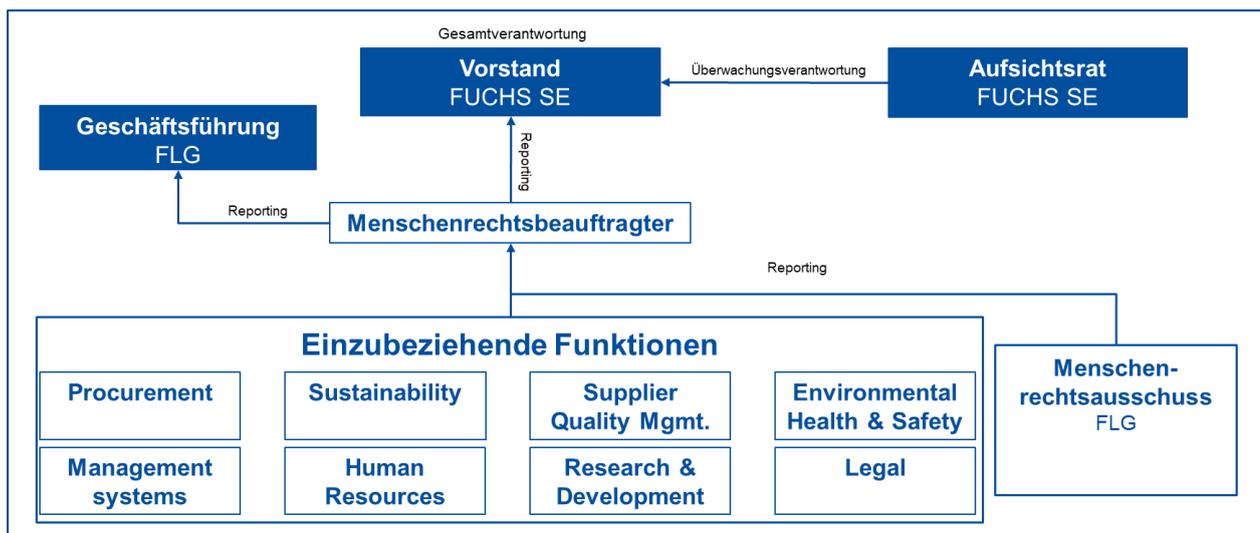


Abbildung 1: Organisatorischer Aufbau innerhalb von FUCHS

Das Risikomanagement ist ein kontinuierlicher, sich wiederholender Prozess, der in alle maßgeblichen Geschäftsabläufe von FUCHS integriert ist und einen zentralen Bestandteil der Aktivitäten von FUCHS darstellt, um die Sorgfaltspflichten in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt zu erfüllen und Risiken proaktiv zu steuern. Dabei bezieht sich das Risikomanagement sowohl auf den internen Geschäftsbereich als auch auf unmittelbare und bei substantiierter Kenntnis auch auf mittelbare Lieferanten (§ 11 LkSG).

Das Risikomanagement beinhaltet folgende Schritte, die in Abbildung 2 visualisiert sind:

- Risikoidentifizierung und -bewertung nach § 5 LkSG
- Risikosteuerung nach § 6 f. LkSG
- Risikoüberwachung und Reporting nach § 10 LkSG

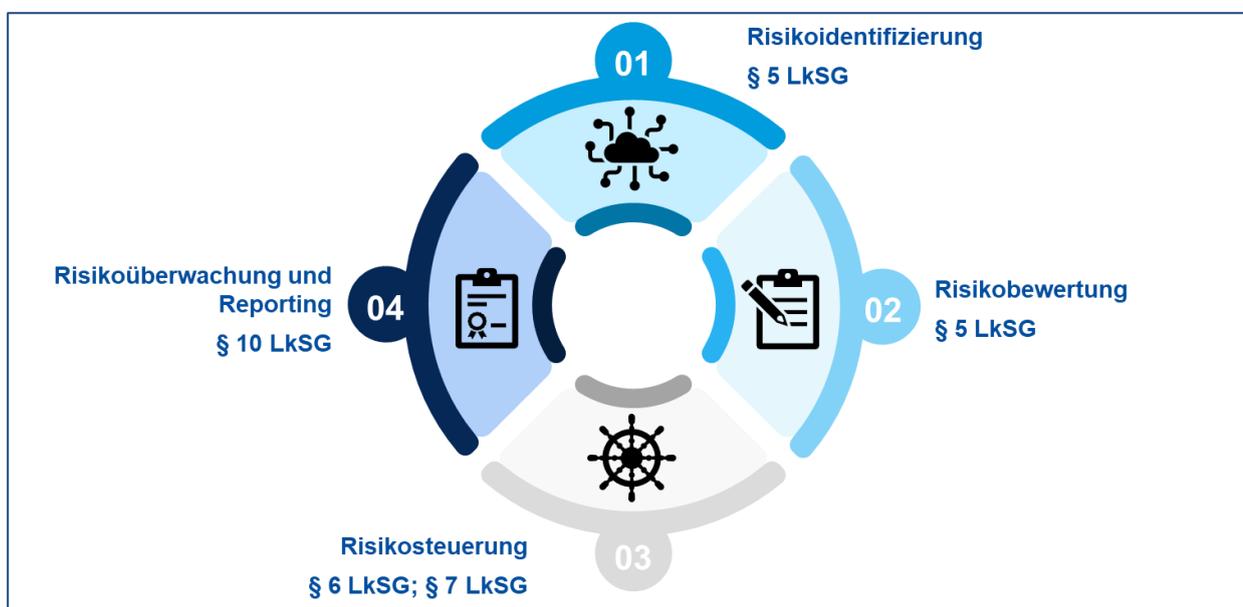


Abbildung 2: Risikomanagement-Kreislauf

6 Risikoanalyse, § 5 LkSG

Die Grundlage für ein angemessenes und wirksames Risikomanagement bildet die Risikoanalyse, in der die potenziellen Risiken identifiziert, bewertet, gewichtet und priorisiert werden. Die Risikoanalyse wird als kontinuierlicher Prozess durchgeführt, die jährlich und anlassbezogen überprüft sowie aktualisiert wird, um auf veränderte Rahmenbedingungen und neue potenzielle Risiken angemessen reagieren zu können.

Die Risikoanalyse bei FUCHS wird analog zum Risikomanagement nach § 5 LkSG für den eigenen Geschäftsbereich und die Lieferkette erstellt.

Ebenso hat FUCHS eine umfangreiche Wesentlichkeitsanalyse gemäß den Vorgaben der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) sowie der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) erstellt, in denen umwelt- und menschenrechtsbezogene Risiken ermittelt und bewertet wurden.

Risikoidentifizierung und -bewertung, § 5 LkSG

Die Risikoidentifikation findet sowohl für die Landesgesellschaften innerhalb von FUCHS als auch für die Zulieferer statt. Für die internen Gesellschaften als auch die Lieferkette sind folgende Risiken maßgebend, die anhand von 4 Stufen ermittelt werden:

1. Stufe: Eingangsanalyse mittels Integrity Next:
 - Abstraktes länderspezifisches & branchenspezifisches Risiko
 - Risiko anhand der Ergebnisse der Selbstauskunft als Zwischenschritt
 2. Stufe: Konkrete Analyse unter Berücksichtigung von Einfluss und Schwere
 3. Stufe: Hinzunahme von weiteren Risikofaktoren und Daten
 4. Stufe: Risikolieferanten und Gesellschaften für konkrete Maßnahmen und Handlungsbedarf
- Diese Maßnahme wird regelmäßig, mindestens jedoch jährlich oder bei einem konkreten Anlass wiederholt.

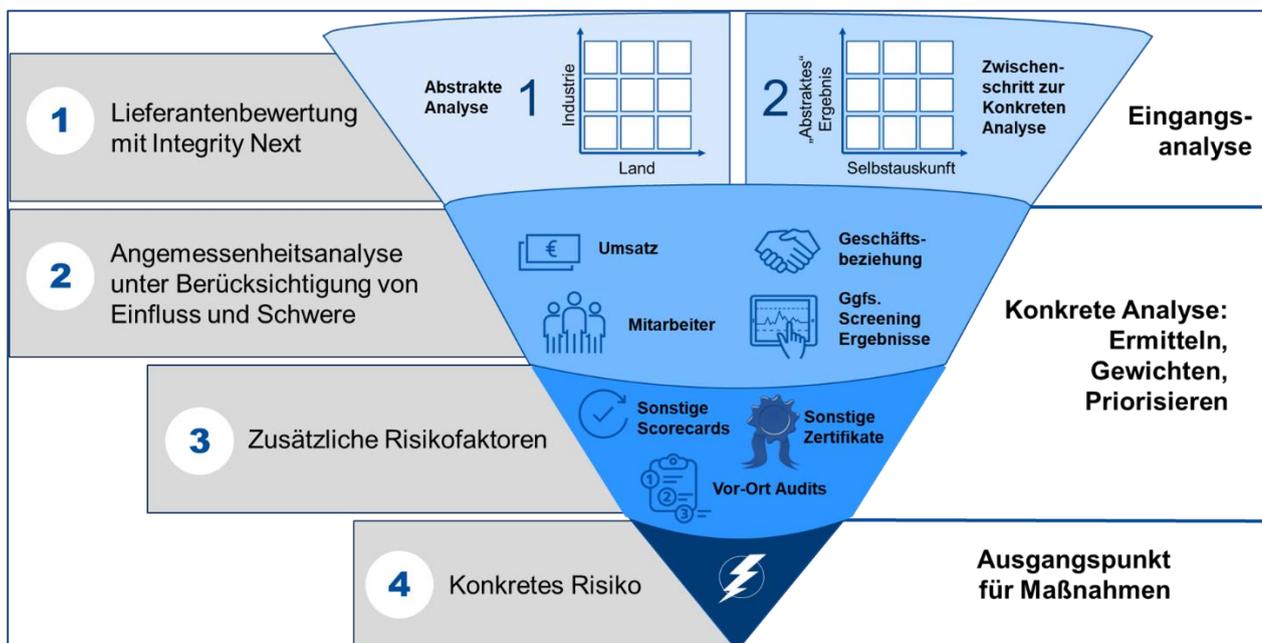


Abbildung 3: Stufenweiser Ablauf der Risikoanalyse in der Lieferkette

Eigener Geschäftsbereich

Der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich kommt besondere Bedeutung zu, da FUCHS aufgrund des bestimmenden Einflusses in einer herausgehobenen Verantwortung steht. Ebenso wie in der Lieferkette muss jede Tochtergesellschaft, eine Integrity Next-Bewertung als Grundlage der Risikoanalyse durchführen. Zusätzlich werden vorhandene gültige Zertifikate und (ISO-)Normen betrachtet, die jeweils gewisse Produktionsstandards und damit Sicherheiten in Bezug auf Umwelt-, Unfall- und Gesundheitsrisiken darstellen und damit das Risiko für Verstöße mindern können. Die Risikoanalyse wird dann anhand der Art der Geschäftstätigkeit gewichtet. Handelt es sich z.B. um eine reine Vertriebsgesellschaft mit geringem Umsatz, ist die Eintrittswahrscheinlichkeit für produktionsbezogene Risiken sehr gering, ebenso ist aufgrund des Geschäftsumfanges eine mögliche Schwere als geringer anzunehmen als bei großen Produktionsgesellschaften, bei denen ein erheblich höheres Risiko anzunehmen ist (Risiko der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere eines Vorfalls).

Falls vorhanden werden zusätzlich interne Auditergebnisse oder Meldungen aus dem Beschwerdeverfahren bei der Risikobewertung berücksichtigt.

Lieferkette

Die Ergebnisse der Lieferantenbewertung durch Integrity Next als erster Teil der Risikoanalyse werden bei allen mit einem erhöhten Risiko identifizierten Lieferanten zu einem LkSG-ESG-Risiko verrechnet. Zusätzlich zum Ergebnis des LkSG-ESG-Risikos werden die verschiedenen Risikobereiche gewichtet und eine Risikozahl für den Lieferanten berechnet. Diese Risikozahl dient sowohl dem besseren Verständnis für das Ausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit als auch der Priorisierung bei der Einleitung von Korrekturmaßnahmen seitens der Einkaufsorganisation.

Bei Risikolieferanten werden weitere intern verfügbare Daten, wie z.B. die Ergebnisse von Lieferantenaudits oder Lieferantenbesuchen zur weiteren Spezifizierung des Risikos herangezogen und die Lieferanten nach den Angemessenheitskriterien Einflussvermögen und Verursachungsbeitrag eingestuft.

Zusätzlich werden sukzessive auch Rohstoffrisiken betrachtet, da in den Lieferketten bestimmter Rohstoffe von führenden NGO's und Initiativen zum Teil erheblich höhere Umwelt- und Menschenrechtsrisiken identifiziert werden als bei anderen Vormaterialien und Inhaltsstoffen.

7 Prioritär festgestellte Risiken, § 6 LkSG

Wir bei FUCHS setzen uns dafür ein, unsere Unternehmenstätigkeit verantwortungsbewusst und in Übereinstimmung mit allen geltenden Vorschriften auszuführen, um so einen ökonomischen, ökologischen und sozialen Beitrag zu leisten. Wir sind uns bewusst, dass es trotzdem sowohl bei unseren eigenen Geschäftstätigkeiten als auch in der Lieferkette zu negativen Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt kommen kann. Daher sind wir bestrebt, unsere Prozesse weiterhin kontinuierlich zu verbessern. Unsere fundamentalen Werte und Anforderungen für eine erfolgreiche Arbeit spiegeln sich in unseren Regelwerken wider. Sie gelten gleichermaßen und ausnahmslos für alle Mitarbeitenden in der Lieferkette und sind über unsere Webseite jederzeit aufrufbar.

Risiken im eigenen Geschäftsbereich:

Gemäß dem oben beschriebenen Vorgehen und nach Auswertung der Fragebögen bestehen aktuell die größten Risiken innerhalb der folgenden Themenbereiche:

Im Bereich Menschenrechte:

- Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Versammlungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen
- Diversität, Gleichheit und Inklusion

Im Bereich Umweltschutz:

- Risiko von Boden-, Gewässer- und Luftverschmutzung allgemein
- Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs
- Produktion und Verwendung von Gefahrstoffen und Chemikalien (Risiken gemäß den Übereinkommen von Minamata, Basel und Stockholm)

Risiken in der Lieferkette:

Unsere Lieferanten mit einem hohen Risiko für Menschenrechts- und Umweltverletzungen befinden sich derzeit in folgenden Ländern: Indien, Mexiko, China, Südafrika, Singapur, Thailand und Malaysia. Diesen Ländern sind die folgenden prioritären Risiken zugeordnet:

Im Bereich Menschenrechte:

- Diskriminierung
- Zwangsarbeit oder andere Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte

- Arbeitsbedingungen und angemessene Entlohnung
- Versammlungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen

Im Bereich Umweltschutz:

- Risiko von Boden-, Gewässer- und Luftverschmutzung allgemein
- Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs
- Produktion und Verwendung von Gefahrstoffen und Chemikalien (Risiken gemäß den Übereinkommen von Minamata, Basel und Stockholm)

8 Präventions- und Abhilfemaßnahmen, § 6 f. LkSG (Risikosteuerung)

Für die in der oben beschriebenen jährlichen sowie anlassbezogenen Analyse identifizierten Risiken müssen von den zuständigen Fachabteilungen Maßnahmen definiert und unverzüglich umgesetzt werden. Hierbei wird nach Bedarf der Menschenrechtsbeauftragte involviert. Die Wirksamkeitsprüfung durch den Menschenrechtsbeauftragten findet entweder anlassbezogen, spätestens jedoch im Rahmen der jährlichen Risikoanalyse statt, in der die Veränderungen der Risikopositionen inklusive der durch die Maßnahmen erwarteten Verbesserungen sichtbar werden.

Maßnahmen im eigenen Geschäftsbereich:

Als wesentliche Maßnahme der Prävention wurde eine interne Schulung mit Inhalten des LkSG entwickelt und für die Belegschaft ausgerollt.

Zudem wurde das unter Abschnitt 9 genauer beschriebene Beschwerdeverfahren „FUCHS Compliance Communication“ auch für LkSG-Belange geöffnet. Das Beschwerdeverfahren wurde bei FUCHS intern kommuniziert. Darüber hinaus hat FUCHS den World Whistleblower Day zum Anlass genommen, um ein eigens produziertes Kurzvideo im Intranet zu veröffentlichen. Durch dieses Video wird in moderner und kurzweiliger Form der Wert von hinweisgebenden Personen für Unternehmen wie FUCHS hervorgehoben. Zudem werden alle Arbeitskräfte an die Meldekanäle erinnert, die ihnen FUCHS zur Verfügung stellt.

Es finden interne Veranstaltungen (Townhalls) mit dem Menschenrechtsbeauftragten statt, um das Thema innerhalb der Belegschaft weiter ins Bewusstsein zu bringen.

Bis zur Veröffentlichung dieses Dokumentes gibt es keine nachgewiesenen Vorfälle von Menschenrechtsverletzungen innerhalb des eigenen Geschäftsbereiches. Ein Abhilfekonzept ist in

Erarbeitung, das den Umgang und die Handhabung mit potenziellen Fällen beschreibt. Es ist geplant, dieses Konzept fortlaufend zu validieren und regelmäßig durch den Menschenrechtsbeauftragten zu überprüfen.

Maßnahmen in der Lieferkette:

Nachhaltigkeitsgesichtspunkte spielen bei FUCHS eine wesentliche Rolle in der Beziehung zu unseren Partnern entlang der Lieferkette. Die Bewertung der wichtigsten Lieferanten wird anhand des "SPE" – „Supplier Performance Evaluation“ Ansatzes vorgenommen. Die Leistungsbewertung setzt sich aus 5 Bereichen zusammen: Liefertreue, technische Aspekte, Qualität, Service und Nachhaltigkeit. Für jeden Bereich gelten eigene Anforderungen, und die Gesamtbewertung wird anhand eines speziellen Regelwerks berechnet. Alle 5 Themen haben die gleiche Bedeutung und Gewichtung für die Gesamtbewertung des Lieferanten.

Die Gesamtbewertung wird regelmäßig im Austausch mit den Lieferanten besprochen, um Feedback und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich zu verbessern, falls das Ergebnis nicht zufriedenstellend sein sollte. Die Lieferanten haben feste Ansprechpartner innerhalb von FUCHS, um einen unterstützenden und konstruktiven Dialog zu gewährleisten.

Sollten die Ergebnisse nicht zufriedenstellend sein, muss umgehend gemeinsam an Abhilfemaßnahmen gearbeitet werden. Für den Fall, dass die erzielten Nachhaltigkeitsergebnisse dauerhaft unbefriedigend sind oder mangelnde Kooperationsbereitschaft vorliegt, kann es als letzte Maßnahme zu einem Ende und Abbruch der Geschäftsbeziehung kommen.

Präventionsmaßnahmen, um Menschenrechts- und Umweltverstöße zu vermeiden, sind bei FUCHS vielfältig bereits in der Vertragsgestaltung mit unseren Lieferanten angelegt. Ein elementarer Teil sind die Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die in Zusammenhang mit dem FUCHS SCoC stehen. Der SCoC bildet somit ein zentrales Dokument mit Anforderungen an die Partner in der Lieferkette, das auch der Prävention dient. Zu den Inhalten gehören z.B. die Einhaltung maßgeblicher Sozialstandards unter Berücksichtigung von ILO-Normen, die Erfüllung von Umweltstandards unter Berücksichtigung einschlägiger ISO-Zertifikate und ethischer Grundsätze sowie Anforderungen an die eigene Lieferkette, also für die mittelbaren Zulieferer von FUCHS.

Darüber hinaus stellt die jährliche ESG-Bewertung der Lieferanten unter Zuhilfenahme der Plattform von Integrity Next eine Maßnahme der Prävention dar. Durch die fortlaufende Bewertung der Lieferanten werden die ESG-Risiken in der Lieferkette zeitnah betrachtet. Sollte es zu Verschlechterungen in den Bewertungen kommen, werden Abhilfemaßnahmen begonnen.

Die Abhilfemaßnahmen werden sowohl für die gemäß des Risikokreislaufes identifizierten als auch

für die durch gemeldete Fälle identifizierten Lieferanten durchgeführt. Die Maßnahmen werden hierzu fallbezogen individuell ausgewählt und in einem Maßnahmenplan zusammengefasst.

Im ersten Schritt werden zunächst Dokumente und Selbstauskünfte, so z.B. die Bestätigung unseres Supplier Code of Conduct, eingeholt, falls dies noch nicht vorher geschehen ist. Darüber hinaus müssen vom Lieferanten risikobezogene Schulungen absolviert und gängige Zertifizierungen eingeholt und bei FUCHS eingereicht werden (z.B. ISO 14001, 45001 etc.), sofern das noch nicht geschehen ist. Die Überprüfung der Maßnahmen erfolgt dabei durch die zuständigen Einkäufer, den in der Region verantwortlichen Nachhaltigkeitsverantwortlichen in der Beschaffung und ggfs. auch durch den Menschenrechtsbeauftragten, je nach Fall und Grad des Risikos. Die Umsetzung der Maßnahmen bei den Lieferanten werden nach einem vorab kommunizierten und definierten Zeitrahmen entweder direkt durch uns oder zertifizierte Partner überprüft. Eine Kommunikation mit dem Einkauf sowie ggfs. weiteren betreffenden Fachbereichen findet parallel sowie nachgelagert statt.

9 Beschwerdeverfahren, § 8 LkSG

Das bei FUCHS implementierte Beschwerdeverfahren umfasst unterschiedliche Kanäle, die allen Mitarbeitenden sowie allen externen Stakeholdern von FUCHS, namentlich Lieferanten und deren Mitarbeitenden, jederzeit zur Verfügung stehen. Die Mitarbeitenden von FUCHS werden in regelmäßig stattfindenden Schulungen sowie durch Aushänge mit den jeweiligen Kanälen vertraut gemacht und informiert. Externe werden über die FUCHS Homepage sowie den SCoC informiert. Die Beschwerdekkanäle stehen in allen Regionen und Landesgesellschaften bei FUCHS zur Verfügung und sind im Internet auch für alle relevanten externen Stakeholder zugänglich.

Jeglicher Verdacht auf einen Verstoß kann von Mitarbeitenden direkt an den Menschenrechtsbeauftragten und/oder das Group Compliance Office oder dem in der Landesgesellschaft zuständigen Local Compliance Officer per E-Mail oder Anruf gemeldet werden. Darüber hinaus gibt es das zentrale Hinweisgebersystem, das öffentlich und kostenfrei allen Personen zur Verfügung steht und über die FUCHS Homepage zu erreichen ist. Dieses System ist rund um die Uhr in verschiedenen Sprachversionen über eine internetbasierte Plattform verfügbar. Das System erlaubt es, vollständig anonym Hinweise zu übermitteln und dabei über ein anonymisiertes Postfach-Verfahren mit den bearbeitenden Personen in Kontakt zu bleiben. Sämtliche bearbeitenden Personen, die mit der Aufklärung von Sachverhalten betraut sind, sind zu unparteiischem Handeln und

Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verantwortlichkeiten und das Verfahren nach Eingang eines Hinweises entsprechen den Vorgaben des § 8 LkSG. Details sind in der öffentlich zugänglichen Verfahrensordnung beschrieben.

10 Dokumentations- und Berichtspflicht, § 10 LkSG

FUCHS erfüllt die Anforderungen, die das LkSG an die interne Dokumentation stellt. Hinsichtlich des externen Berichts nach § 10, Abs. 2 LkSG beobachtet FUCHS die Entwicklungen hinsichtlich des CSRD-Umsetzungsgesetzes, sowie den einschlägigen Verlautbarungen des BAFA. FUCHS behält sich vor, auf einen gesonderten LkSG-Bericht vollständig zu verzichten oder diesen später nach Ablauf der gesetzlichen Frist einzureichen, sofern nach den einschlägigen Verlautbarungen des BAFA zulässig.

Imprint

Publisher

FUCHS SE
Einsteinstraße 11
68169 Mannheim
Germany
www.fuchs.com/group
hre-supplychain@fuchs.com